

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Geowissenschaften (B.Sc.), GeoNachhaltigkeit: Erdsystem, Ressourcen, Biodiversität (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow – Vom 13. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1, Art. 86 Abs. 3, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 S. 2, Art. 96 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 41 Geltungsbereich	2
§ 42 Bachelorstudiengänge, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge	2
§ 43 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 44 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	3
II. Teil: Besondere Bestimmungen	3
1. Bachelorstudiengänge	3
a) Bachelorstudiengang Geowissenschaften.....	3
§ 45 Gliederung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften	3
§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften.....	4
§ 47 Geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule	4
§ 48 Überfachliches Wahlmodul	6
§ 49 Bachelorarbeit.....	7
b) Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit.....	8
§ 50 Gliederung des Bachelorstudiengangs GeoNachhaltigkeit	8
§ 51 Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit.....	8
§ 52 Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit.....	9
§ 53 Fachliches Wahlmodul	11
§ 54 Bachelorarbeit.....	11
2. Masterstudiengang	11
§ 55 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium.....	11
§ 56 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	12
§ 57 Umfang und Gliederung des Masterstudiums	13
§ 58 Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen	13

§ 59 Geowissenschaftliches Wahlmodul und Schlüsselqualifikationsmodule	15
§ 60 Masterarbeit	15
III. Teil: Schlussbestimmungen	16
§ 61 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	16
Anlagen	18
Anlage 1: Bachelorstudiengänge	18
Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geowissenschaften	18
Anlage 1b: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit	22
Anlage 2: Masterstudiengang	25
Anlage 2a: Curricular-Übersicht.....	25
Anlage 2b: Strukturplan Master Geowissenschaften (M.Sc.).....	25
Anlage 2c: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Geowissenschaften.....	27

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Geowissenschaften (B.Sc.), GeoNachhaltigkeit: Erdsystem, Ressourcen, Biodiversität (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU (**ABMPO/NatFak**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 Bachelorstudiengänge, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge Geowissenschaften und GeoNachhaltigkeit: Erdsystem, Ressourcen, Biodiversität (GeoNachhaltigkeit) setzen sich jeweils aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten verteilt auf sechs Semester gemäß **Anlage 1a** (Geowissenschaften) bzw. **Anlage 1b** (GeoNachhaltigkeit) zusammen. ²Darin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten.

(2) Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i.S.d. § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** gelten Bachelorstudiengänge aus den Bereichen Geologie, Mineralogie und Paläontologie.

§ 43 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium Geowissenschaften baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengängen Geowissenschaften und GeoNachhaltigkeit auf. ²Es umfasst Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten einschließlich der Masterarbeit verteilt auf vier Semester.

(2) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** gelten naturwissenschaftliche oder technische Studiengänge mit einem geowissenschaftlichen Anteil einschließlich individueller fachlicher Schwerpunktsetzungen im Fachgebiet der Geowissenschaften im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geowissenschaften ist in den Studienrichtungen Angewandte Geologie, Angewandte Sedimentologie, Angewandte Mineralogie sowie Petrologie/Geodynamik/Georessourcen Deutsch. ²Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Studienrichtungen Palaeobiology-Palaeoenvironments und Climate and Earth Systems ist Englisch. ³§ 4 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Module in den in Sätzen 1 und 2 genannten Studienrichtungen in der jeweils anderen Sprache abgehalten werden dürfen; im Übrigen bleibt § 4 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** unberührt.

§ 44 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge Geowissenschaften (B.Sc.), GeoNachhaltigkeit und den Masterstudiengang Geowissenschaften besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Lehreinheit Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs 4 **BayHIG** tätig sind. ³Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Lehreinheit Geowissenschaften vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Beratend im Prüfungsausschuss wirken die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Geschäftsführung der Lehreinheit Geowissenschaften mit.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorstudiengänge

a) Bachelorstudiengang Geowissenschaften

§ 45 Gliederung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften

(1) ¹Das Bachelorstudium Geowissenschaften setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen i.S.d. § 47, Schlüsselqualifikationen nach Abs. 4 sowie dem überfachlichen Wahlmodulen nach Abs. 4 i.V.m. § 48 zusammen. ²Die Verteilung der Module über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Pflichtmodule sind die Module der Nrn. 1 bis 21 und 30 der **Anlage 1a**.

(3) ¹Geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind die Module der Nrn. 22 bis 27 der **Anlage 1a**. ²Näheres regelt § 47.

(4) ¹Das Modul Schlüsselqualifikationen (Modul Nr. 28) kann aus dem Angebot an Schlüsselqualifikationen der FAU sowie dem Angebot von EELISA – European University at FAU (EELISA) gewählt werden; § 48 Abs. 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend. ²Das überfachliche Wahlmodul (Modul 29) kann aus dem Angebot der überfachlichen Wahlmodule der Lehreinheit Geowissenschaften gewählt werden; Näheres regelt § 48.

(5) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 **ABMPO/NatFak** ist die Belegung von Zusatzmodulen nach § 34 **ABMPO/NatFak** im Bachelorstudiengang Geowissenschaften nicht zulässig.

§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften besteht aus folgenden Modulen:

- Grundlagen der Geowissenschaften I (5 ECTS-Punkte),
- Minerale und Gesteine (5 ECTS-Punkte),
- Paläobiologie I (5 ECTS-Punkte)
- Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I (5 ECTS-Punkte).

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudium Geowissenschaften ist bestanden, wenn sämtliche in Abs. 1 genannten Module mit „bestanden“ bzw. mindestens dem Prädikat „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 47 Geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule

(1) ¹Als geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Sinne des § 45 Abs. 3 sind drei Modulpakete mit jeweils insgesamt 10 ECTS-Punkten (jeweils die Module 25 und 28, 26 und 29 sowie 27 und 30 in Kombination) aus den folgenden geowissenschaftlichen Wahlpflichtbereichen wählbar:

1. Angewandte Geologie (AG)
2. Angewandte Mineralogie (AM)
3. Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS)
4. Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG)
5. Paläobiologie – Paläoumwelt (PB).

²Die geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird.

³Der Katalog der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule I
2. Geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule II,

wobei die Studierenden in ihrer Wahl frei sind und auch Module aus dem Katalog der Geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule I und dem Katalog der Geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule II kombinieren können.

⁴Die Einordnung jedes Moduls des Katalogs in genau einen der Bereiche gemäß Satz 3 erfolgt mit Bekanntgabe des Katalogs. ⁵Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss der Geowissenschaft angepasst werden; er wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu

schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägige Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) Die einzelnen Modulpakete im Umfang von 10 ECTS-Punkten der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. ¹Im Modulpaket Angewandte Geologie (AG) werden grundlegende Methodenkompetenzen erworben. ²Diese behandeln die verschiedenen Aspekte der Angewandten Geologie und befähigen die Studierenden dazu, evidenzbasierte, qualitative und quantitative Gutachten im Grundbau und zu Massenbewegungen zu erstellen. ³Gleichermaßen werden hydrogeologische Grundlagen wie Traceranwendungen in Praxis und Theorie sowie Hydrogeologische Erkundungen mit Qualitäts- und Quantitätsbetrachtungen behandelt. ⁴Alle Module tragen dazu bei, praktische Umsetzungen der Angewandten Geologie zu üben und umzusetzen.
2. ¹In dem Modulpaket Angewandte Mineralogie (AM) werden mineralogische Kenntnisse vertieft und grundlegende Methodenkompetenzen zur Analyse natürlicher und synthetischer Materialien erworben. ²Die Nutzung von chemischen und physikalischen Eigenschaften von Mineralen zu deren Analyse steht im Fokus der Module. ³Themenschwerpunkte sind geo- oder materialwissenschaftliche Prozesse und die mineralogische Charakterisierung der beteiligten Phasengemische. ⁴Die erworbenen Kompetenzen befähigen zum Verständnis von Mineraleigenschaften in der Anwendung, zur Nutzung der Symmetrieeigenschaften von Mineralen zu deren Identifizierung sowie zur Durchführung der chemischen Analyse von Gesteinen.
3. In dem Modulpaket Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS) werden grundlegende Methodenkompetenzen zu den Themen prozessorientierte Faziesanalyse, strukturgeologische Gefügeanalyse und Mikroskopie von Sedimentgesteinen anhand von Labor- und Geländeübungen vermittelt und vertieft, die Teilnehmenden zum Grundverständnis von Erkundung, Erschließung und nachhaltiger Nutzung von Georessourcen des Energie- und Rohstoffsektors befähigen.
4. In dem Modulpaket Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG) werden grundlegende Methodenkompetenzen zu den magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozessen in der Lithosphäre erworben, so dass die Studierenden die grundlegenden Prozesse bei der Entwicklung der Lithosphäre erläutern können.
5. Im Modulpaket Paläobiologie – Paläoumwelt (PB) werden grundlegende Methodenkompetenzen in Biodiversitätsforschung, Makroevolution und Mikrofaziesanalyse erworben, die zum Grundverständnis von paläobiologischen Prozessen befähigen. Darüber hinaus wird ein umfassendes Verständnis des belebten Erdsystems auf verschiedenen Raum-Zeit-Skalen erzielt.

(4) ¹Die spezifischen Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen und die Berechnung der Modulnote der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Geowissenschaften – Vertiefung I gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind:

1. Klausur (60-180 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 30-60 Min.),

3. Bericht (5-10 Seiten),
4. mündliche Prüfung (ca. 15-45 Min.).

³Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Geowissenschaften – Vertiefung II gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sind:

1. Hausarbeit (5-10 Seiten),
2. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10-30 Min. oder Bericht 5-10 Seiten),
3. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten),
4. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).

⁴In gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/NatFak** begründeten Ausnahmefällen sind auch Kombinationen derselben möglich. ⁵Inbesondere ist die Kombination einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** möglich. ⁶Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) ¹Die Module im Umfang von in der Regel 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus Vorlesungen (2 SWS) mit Übungen (2 SWS) oder Seminaren (2 SWS) oder Tutorien (2 SWS) zusammen. ²Abweichungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) ¹Die Wahl der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule aus den geowissenschaftlichen Wahlpflichtbereichen erfolgt durch eine verbindliche Anmeldung und Teilnahme an einer Geländeübung und der damit verbundenen automatischen Anmeldung zur ersten Prüfung in einem Modul aus der Gruppe der Wahlpflichtmodule aus den zu wählenden geowissenschaftlichen Vertiefungsbereichen. ²Ausgenommen von der Regelung in Satz 1 sind geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule ohne Geländeübung.

§ 48 Überfachliches Wahlmodul

(1) ¹Die überfachlichen Wahlmodule werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. ²Der Katalog der überfachlichen Wahlmodule gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Überfachliches Wahlmodul I
2. Überfachliches Wahlmodul II,

wobei die Studierenden in ihrer Wahl frei sind und auch Module aus dem Katalog der überfachlichen Wahlmodule I und dem Katalog der überfachlichen Wahlmodule II kombinieren können.

³Die Einordnung jedes Moduls des Katalogs in genau einen der Bereiche gemäß Satz 2 erfolgt mit Bekanntgabe des Katalogs. ⁴Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss der Geowissenschaft angepasst werden; er wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der überfachlichen Wahlmodule im Bachelorstudium Geowissenschaften liegt darin, eine breite Ausbildung zu gewährleisten, die die Fachwissenschaft Geowissenschaften ergänzt bzw. komplementiert. ²Dementsprechend wird es den Studierenden ermöglicht, sich erstens in mindestens einem Themenbereich (z. B. Material- und Werkstoffwissenschaften, Chemie, Astronomie, Informatik, Computer in den Geowissenschaften, Geographie und Biologie) thematisch einzuarbeiten. ³Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, naturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären

naturwissenschaftlichen Methoden gesammelt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(3) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen sowie die Berechnung der Note der überfachlichen Wahlmodule sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Überfachliches Wahlmodul I gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind:

1. Klausur (60-180 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 30-60 Min.),
3. mündliche Prüfung (ca. 15-45 Min.),
4. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10-30 Min. oder Bericht 5-10 Seiten).

³Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Überfachliches Wahlmodul II gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sind:

1. Hausarbeit (5-10 Seiten),
2. Bericht (5-10 Seiten),
3. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten),
4. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).

⁴Für Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung von Modulen außerhalb der Lehrinheit Geowissenschaften gilt die jeweils einschlägige **(Fach-)Prüfungsordnung**.

§ 49 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Erhalt eines Themas für die Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 110 ECTS-Punkten.

(2) ¹Das Modul Bachelorarbeit umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte, wobei zwölf ECTS-Punkte auf die schriftliche Bachelorarbeit entfallen und drei ECTS-Punkte auf die Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen eines Kolloquiums nach Abs. 3. ²Das Modul Bachelorarbeit soll in seinen Anforderungen so gestaltet sein, dass es innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Das Kolloquium zur Bachelorarbeit besteht entsprechend des konkreten didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester entweder aus einem ca. 15 Minuten dauernden Referat, in dem die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ca. 5-minütigen Diskussion oder einer ca. 15 Minuten dauernden Poster-Präsentation mit daran anschließender ca. 5-minütiger Diskussion. ²Der Termin für das Referat bzw. die Poster-Präsentation im Rahmen eines geowissenschaftlichen Seminars wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt. ³Der Termin findet in der Regel innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Abgabe der Arbeit statt und wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ⁴Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und mindestens einer bzw. einem weiteren gemäß § 10 Abs. 1 **ABMPO/NatFak** prüfungsberechtigten hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig ist gemäß § 22 **ABMPO/NatFak** bewertet.

(4) ¹Zur Vergabe des Themas der Bachelorarbeit sind hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Lehrereinheit Geowissenschaften i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** berechtigt, die hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sind; Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss genehmigen. ²Abweichend von § 31 Abs. 7 Satz 1 **ABMPO/NatFak** wird die Bachelorarbeit in der Regel nur von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 17 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** bleibt unberührt. ³Bewertet im Falle von zwei Gutachten eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist die Arbeit abgelehnt. ⁴Andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller beiden Gutachten; § 22 Abs. 1 Sätze 5 und 6 **ABMPO/NatFak** finden Anwendung.

b) Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit

§ 50 Gliederung des Bachelorstudiengangs GeoNachhaltigkeit

(1) ¹Der Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen i.S.d. § 52, Schlüsselqualifikationen nach Abs. 4 sowie dem fachlichen Wahlmodul nach Abs. 4 i.V.m. § 54 zusammen. ²Die Verteilung der Module über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1b** zu entnehmen.

(2) Pflichtmodule sind die Module der Nrn. 1 bis 26 und 30 der **Anlage 1b**.

(3) ¹Wahlpflichtmodul ist das Modul der Nr. 27 der **Anlage 1b**. ²Näheres regelt § 52.

(4) ¹Das Modul Schlüsselqualifikationen (Modul Nr. 29) kann aus dem Angebot an Schlüsselqualifikationen der FAU sowie dem Angebot von EELISA gewählt werden; § 53 Satz 5 gilt entsprechend. ²Die fachlichen Wahlmodule (Modul 28) müssen Module aus dem Themenfeld Geowissenschaften sein; Näheres regelt § 53.

(5) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 **ABMPO/NatFak** ist die Belegung von Zusatzmodulen nach § 34 **ABMPO/NatFak** im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit nicht zulässig.

§ 51 Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit besteht aus folgenden Modulen:

- Grundlagen der Geowissenschaften I (5 ECTS-Punkte),
- Rohstoffe und Nachhaltigkeit (5 ECTS-Punkte)
- Geophysikalischen und mathematischen Methoden in den Geowissenschaften (5 ECTS-Punkte)
- Geomaterialien (5 ECTS-Punkte).

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit ist bestanden, wenn sämtliche in Abs. 1 genannten Module mit „bestanden“ bzw. mindestens dem Prädikat „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 52 Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit

(1) ¹Als Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit i.S.d. § 50 Abs. 3 ist eines der folgenden vier Modulpakete mit jeweils insgesamt 10 ECTS-Punkten zu wählen:

1. Paläobiologie und Sedimentologie,
2. Kartierung und Sedimentologie,
3. Labormethoden und Petrologie,
4. freie Modulwahl aus den Modulpaketen nach Ziffern 1 bis 3;

die Regelungen zur Berechtigung zur Bearbeitung von Themen für die Bachelorarbeit in § 54 sind zu beachten.

²Die im Rahmen der Modulpakete nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wählbaren Module werden in jeweils einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. ³Die jeweiligen Kataloge der Modulpakete gliedern sich in die folgenden Bereiche:

1. Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit I
2. Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit II,

wobei die Studierenden in ihrer Wahl frei sind und auch Module aus dem Katalog des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit I und des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit II kombinieren können.

⁴Die Einordnung der einzelnen Module in einen der Bereiche nach Satz 3 Nrn. 1 bis 3 erfolgt mit Bekanntgabe des jeweiligen Katalogs. ⁵Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss der Geowissenschaft angepasst werden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägige Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) Die einzelnen wählbaren Modulpakete im Sinne des Abs. 1 haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. Im Modulpaket „Paläobiologie und Sedimentologie“ werden Methodenkompetenzen zum geschichtlichen Abriss und den Grundlagen der Paläontologie, den Mechanismen der Evolution, der Paläoenvironment-Rekonstruktionen, der Paläobiogeographie und die Baupläne von Invertebraten/Mikrofossilien, sowie den Bildungsräumen und -prozessen von Sedimenten und Sedimentgesteinen (klastisch und karbonatisch, Steuerungsprozessen (klimatisch, chemisch), Gesteinsdiagenese und Verwitterungsprozesse, geochemische und geophysikalische Parameter von Sedimentgesteinen und karbonatproduzierende Organismen bestimmen und benennen, erworben.
2. Im Modulpaket „Kartierung und Sedimentologie“ werden Methodenkompetenzen zu den Bildungsräumen und -prozessen von Sedimenten und Sedimentgesteinen (klastisch und karbonatisch) und Steuerungsprozessen (klimatisch, chemisch), die Gesteinsdiagenese und Verwitterungsprozesse, geochemische und geophysikalische Parameter von Sedimentgesteinen und karbonatproduzierende Organismen

bestimmen und benennen sowie Grundlagen der regionalen Geologie Deutschlands, geologische Grundlagen und Stratigraphie, Geländemethoden (Profilaufnahme, Geländeaufnahme, geophysikalische Arbeitsweisen, strukturgeologische Arbeitsweisen) und die Interpretation von dreidimensionalen Geländeaufbau aus zweidimensionaler Geländeaufnahme und Kartenerstellung erworben.

3. Im Modulpaket „Labormethoden und Petrologie“ werden Methodenkompetenzen zur Einführung in grundlegende petrologische und mineralogische Labormethoden, die Durchführung von Methoden, wie z.B. XRF-, XRD-, Röntgendiffraktometrie und Massenspektrometrie zur chemischen Bestimmung von Mineralen, die graphische Darstellung und Auswertung von Analysedaten mit statistischer Bewertung (z.B. Fehleranalyse) sowie die Entstehung kristalliner Gesteine und Gesteinsumwandlung bei Orogenese und Kontaktmetamorphose, die Bildung und Kristallisation von Magmen, der Zusammenhang von Kristallchemie und Mineralentstehung (Umgang mit Phasendiagrammen), die Grundlagen der Polarisationsmikroskopie, die Bestimmung von Mineralen unterm Mikroskop anhand ihrer optischen Eigenschaften und Erkennen der wichtigsten gesteinsbildenden Minerale, erworben.
4. Wählen die Studierenden keines der in Ziffern 1 bis 3 genannten Modulpakete und nutzen sie die Möglichkeit der freien Kombination von Modulen aus den Modulpaketen nach Ziffern 1 bis 3 gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, verzichten sie auf die Möglichkeit einer gezielten Spezialisierung in einem der drei Bereiche und erwerben dafür breiter gefächerte Basismethodenkompetenzen in den in Ziffern 1 bis 3 genannten Bereichen.

(5) ¹Art und Umfang der Prüfungen sowie die Berechnung der Modulnote der einzelnen wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Wahlpflichtbereich Geowissenschaften I gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind:

1. Klausur (60-180 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 30-60 Min.),
3. Bericht (5-10 Seiten),
4. mündliche Prüfung (ca. 15-45 Min.).

³Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Wahlpflichtbereich Geowissenschaften II gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sind:

1. Hausarbeit (5-10 Seiten),
2. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10-30 Min. oder Bericht 5-10 Seiten),
3. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten),
4. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).

⁴In gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/NatFak** begründeten Ausnahmefällen sind auch Kombinationen derselben möglich. ⁵Insbesondere ist die Kombination einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** möglich. ⁶Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) ¹Die Module im Umfang von in der Regel 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus Vorlesungen (2 SWS) mit Übungen (2 SWS) oder Seminaren (2 SWS) oder Tutorien (2 SWS) zusammen. ²Abweichungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) ¹Die Wahl der einzelnen Module im Rahmen des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit erfolgt durch eine verbindliche Anmeldung zur Prüfung in einem Modul aus dem Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit. ²Im Fall eines Moduls mit Geländeübung erfolgt die verbindliche Anmeldung zur Prüfung durch die Anmeldung an der Geländeübung.

§ 53 Fachliches Wahlmodul

¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des fachlichen Wahlmoduls im Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens in mindestens einem Schwerpunktbereich (z.B. Paläobiologie, Sedimentologie, Kartierung, Labormethoden und Petrologie) thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Arbeitsweisen geschult, naturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit naturwissenschaftlichen Methoden gesammelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägige Modulbeschreibung zu entnehmen. ⁵§ 48 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 54 Bachelorarbeit

¹In Ergänzung zu § 49, welcher für den Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit entsprechend gilt, gilt, dass vor der fachlichen Vergabe der Bachelorarbeit das dazugehörige Modulpaket aus dem Wahlpflichtbereich nach § 52 erfolgreich absolviert worden sein muss. ²Der erfolgreiche Abschluss des Modulpakets Paläobiologie und Sedimentologie nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 berechtigt zur Bearbeitung von Themen der Paläoumwelt/Paläobiologie. ³Der erfolgreiche Abschluss des Modulpakets Kartierung und Sedimentologie nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechtigt zur Bearbeitung von Themen der Sedimentologie und Strukturgeologie. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Modulpakets Labormethoden und Petrologie nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 berechtigt zur Bearbeitung von Themen in der Mineralogie, Geochemie oder Petrologie. ⁵Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Wahlpflichtbereichs GeoNachhaltigkeit in Form der freien Modulwahl gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 besteht mangels entsprechender Spezialisierung keine Berechtigung zur Bearbeitung von Themen in den in Sätzen 2 bis 4 genannten Bereichen; die Studierenden sind stattdessen nur berechtigt, Themen zu bearbeiten, die keine entsprechend vertieften Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen voraussetzen.

2. Masterstudiengang

§ 55 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor für jede der fünf Hauptstudienrichtungen, aus denen eine bzw. einer den Vorsitz übernimmt. ²Der Fakultätsrat bestellt zugleich für jede der bestellten Personen eine Ersatzvertreterin bzw. einen Ersatzvertreter. ³Die Zugangskommission bestellt für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung nach § 57 Abs. 3 eine hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschul-

Lehrerin bzw. einen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrer des Geozentrums Nordbayern i.S.d. Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich i.S.d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig ist, für jede der fünf Hauptstudienrichtungen.

§ 56 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Geowissenschaften (inkl. Geologie, Mineralogie oder Paläontologie). ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** werden insbesondere Abschlüsse in naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengängen mit einem geowissenschaftlichen Anteil einschließlich individueller fachlicher Schwerpunktsetzung im Fachgebiet der Geowissenschaften im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten anerkannt. ³Der Mindestumfang der nachzuweisenden ECTS-Punkte im Falle des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 **ABMPO/NatFak** beträgt 140 ECTS-Punkte.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/NatFak** zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau „English Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“ und
2. eine Erklärung über die Wahl der Haupt- und Nebenstudienrichtung.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Durchschnitt der bisherigen entsprechenden Leistungen zwischen 2,51 und schlechtestenfalls 3,5 werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 5 Satz 6 ff. **Anlage ABMPO/NatFak** i.V.m. den nachfolgenden Regelungen eingeladen. ²Gemäß Abs. 5 Satz 5 **Anlage ABMPO/NatFak** können Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten Abschluss nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 5 Satz 6 ff. **Anlage ABMPO/NatFak** i. V. m. den nachfolgenden Regelungen in das Masterstudium aufgenommen werden; die Note des Abschlusses nach Abs. 1 Satz 2 bzw. die Durchschnittsnote im Falle des Abs. 1 Satz 3 darf schlechtestenfalls 3,5 betragen. ³Die mündliche Zugangsprüfung wird von zwei von der Zugangskommission bestellten Prüfenden nach § 56 Satz 3 entsprechend den von den Bewerberinnen und Bewerbern gewünschten Studienrichtungen durchgeführt. ⁴Die Bewerberinnen bzw. Bewerber werden auf Basis ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Grundlagen der Geowissenschaften (60 %) einschließlich individueller gewählter fachlicher Schwerpunktsetzungen im Fachgebiet der Geowissenschaften (40 %) beurteilt. ⁵Die Prüfenden nach Satz 3 geben der Zugangskommission gegenüber eine Empfehlung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der mündlichen Zugangsprüfung ab. ⁶Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Satz 5 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der mündlichen Zugangsprüfung. ⁷Im Falle des Bestehens entscheidet die Zugangskommission darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 **ABMPO/NatFak** verbunden

wird. ⁸Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen. ⁹Über die erste Stufe sowie das Auswahlgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; § 18 Abs. 5 **ABMPO/NatFak** gilt entsprechend.

§ 57 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium setzt sich aus Wahlpflichtmodulen der Hauptstudienrichtungen und Nebenstudienrichtungen, dem Geowissenschaftlichen Wahlmodul, den Geowissenschaftlichen Schlüsselqualifikations-Modulen und der Masterarbeit zusammen. ²Näheres ist den nachfolgenden Regelungen und der **Anlage 2** zu entnehmen.

(2) ¹Der Masterstudiengang Geowissenschaften wird in den Studienrichtungen

1. Angewandte Geologie (AG)
2. Angewandte Mineralogie (AM)
3. Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS)
4. Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG)
5. Palaeobiology – Paleoenvironments (PB) und
6. Climate and Earth Systems (CES)

durchgeführt. ²Die Studienrichtung Climate and Earth Systems (CES) ist nur als Nebenstudienrichtung wählbar. ³Die Haupt- und die Nebenstudienrichtung wird von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Antragstellung auf Zugang zum Masterstudium vorgeschlagen. ⁴Ein späterer Wechsel ist auf Antrag möglich.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der in **Anlage 2**, insbesondere **Anlage 2c**, genannten Module erfolgreich nachgewiesen wurden.

(4) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 **ABMPO/NatFak** ist die Belegung von Zusatzmodulen nach § 34 **ABMPO/NatFak** im Masterstudiengang Geowissenschaften nicht möglich.

§ 58 Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen

(1) ¹Die Wahlpflichtmodule der Hauptstudienrichtungen sowie der Nebenstudienrichtungen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 werden in semesteraktuellen Modulkatalogen geführt. ²In den Studienrichtungen werden wissenschaftliche Methodenkompetenzen zur Anwendung geowissenschaftlicher forschungsorientierter Methoden und zu Problemlösestrategien geowissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Befähigung zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise erworben. ³Es wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden erworben und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ⁴Es wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen Module sind abhängig von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Haupt- bzw. Nebenstudienrichtung gemäß Abs. 2 bzw. 3 sowie den jeweils gewählten Modulen und der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(2) Die einzelnen Hauptstudienrichtungen haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. ¹In der Hauptstudienrichtung Angewandte Geologie (AG) werden erweiterte Methodenkompetenzen erworben. ²Diese behandeln verschiedene Aspekte der Angewandten Geologie und reichen von Bodenbewertungen, über Massenbewegungen und Fundamentbau bis zu Hydrogeologie mit Tracermethoden und Auswertung differenzierter Pumpversuche sowie Wasserqualitätsbetrachtungen. ³Sie befähigen Studierende dazu, evidenzbasierte, qualitative und quantitative Gutachten und Bewertungen in Angewandter Geologie zu erstellen sowie Projekte im Umwelt- und Grundbaubereich zu planen und umzusetzen.
2. ¹In der Hauptstudienrichtung Angewandte Mineralogie (AM) werden vertiefte Methodenkompetenzen zur Analyse natürlicher und synthetischer Materialien erworben. ²Das Verständnis des Zusammenspiels von Kristallstruktur und Kristallchemie mit den physikalischen und mineralogischen Eigenschaften von geogenen und synthetischen Materialien steht im Fokus der Ausbildung. ³Themenschwerpunkte sind die bauchemischen Materialien, Biomaterialien und technische Keramiken. ⁴Die erworbenen Kompetenzen befähigen zur Entwicklung und Optimierung technischer Produkte mit mineralogischen, chemischen und physikalischen Charakterisierungsmethoden.
3. In der Hauptstudienrichtung Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS) werden Methodenkompetenzen zu den Themen Becken- und Bohrungsanalyse, Strukturgeologie/Tektonik, Sedimentpetrographie, Sedimentgeochemie, Geophysik, inklusive seismischer Interpretation erworben, die zur professionellen Erkundung befähigen, um Nutzungskonzepte von Geo-Energieressourcen auch unter ökonomischen Aspekten zu entwickeln.
4. ¹In der Hauptstudienrichtung Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG) werden Methodenkompetenzen zu den magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozessen in der Lithosphäre und zu modernen geochemischen und strukturgeologischen Untersuchungsmethoden erworben. ²Damit können die Studierenden selbstständig evidenzbasierte, qualitative und quantitative Untersuchungen der magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozesse bei der Bildung und Evolution der Lithosphäre durchführen.
5. ¹In der Hauptstudienrichtung Palaeobiology – Paleoenvironments (PB) werden Methodenkompetenzen in Biodiversitätsforschung, Makroevolution, Makroökologie, Mikrofaziesanalyse und paläobiologisch-statistischen Analyseverfahren erworben, die zur professionellen Einordnung und Beurteilung von palaeobiologischen Prozessen befähigen. ²Darüber hinaus werden fächerübergreifende Kernkompetenzen in Data Science erworben.

(3) Die einzelnen Nebenstudienrichtungen haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. In der Nebenstudienrichtung Angewandte Geologie (AG) werden Methodenkompetenzen erworben, die verschiedene Aspekte der Massenbewegungen und des Fundamentbaus und hydrogeologischer Grundlagen wie Traceranwendungen und Theorie behandeln, die zu Basisanwendungen für Aquiferanalysen und Hydrochemische Analyseverfahren befähigen.
2. ¹In der Nebenstudienrichtung Angewandte Mineralogie (AM) werden Methodenkompetenzen erworben, die ein erweitertes Verständnis zur mineralogischen Charakterisierung und der Verwendung von technischen und natürlichen Materialien befähigen. ²Der Einfluss von Kristallstruktur und Kristallchemie auf die chemischen und physikalischen Eigenschaften steht im Fokus der Ausbildung.

3. In der Nebenstudienrichtung Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS) werden Methodenkompetenzen zu den Themen Becken- und Bohrungsanalyse, Strukturgeologie/Tektonik, Sedimentpetrographie, Sedimentgeochemie, Geophysik, inklusive seismischer Interpretation erworben, die zu Basiserkundungen befähigen, um die Nutzung von Geo-Energieressourcen prüfen und einordnen zu können.
4. In der Nebenstudienrichtung Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG) werden Methodenkompetenzen zu den magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozessen in der Lithosphäre anhand von Vorlesungen, mikroskopischen und rechnerischen Übungen sowie einem Seminar zu aktuellen Forschungsthemen und zu professionellen modernen geochemischen und strukturgeologischen Untersuchungsmethoden erworben und die Studierenden können evidenzbasierte, qualitative und quantitative Urteile zu magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozessen in der Lithosphäre einordnen.
5. In der Nebenstudienrichtung Palaeobiology – Palaeoenvironments (PB) werden Methodenkompetenzen in Biodiversitätsforschung, Makroevolution, Makroökologie sowie paläobiologisch-statistische Analyseverfahren erworben, die zur Einordnung von palaeobiologischen Prozessen befähigen.
6. In der Nebenstudienrichtung Climate and Earth Systems (CES) werden Methodenkompetenzen in Klimaforschung (insbesondere Klimafolgenforschung), Geochemie, Projektplanung und -entwicklung und wissenschaftlichem Arbeiten (besonders im Hinblick auf Hypothesentestung) erworben, die zu einer professionellen und modernen Wissenschaftsmethodik und Wissenschaftskommunikation befähigen.

(4) § 47 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 59 Geowissenschaftliches Wahlmodul und Schlüsselqualifikationsmodule

Für das geowissenschaftliche Wahlmodul und die Schlüsselqualifikationsmodule gilt § 48 entsprechend.

§ 60 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung (25 ECTS-Punkte) sind in einer mündlichen Verteidigung (5 ECTS-Punkte) vorzustellen.

(2) Voraussetzung der Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten.

(3) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Geowissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse fachlich und sprachlich korrekt darzustellen und in die aktuelle Fachliteratur einzuordnen. ²Sie muss einen Bezug zu den gewählten Studienrichtungen aufweisen und forschungsorientiert ausgerichtet werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist bei der Wahl der Hauptstudienrichtungen

- Angewandte Geologie (AG)

- Angewandte Mineralogie (AM)
- Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS)
- Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG)

in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

²Bei der Wahl der Hauptstudienrichtung

- Palaeobiology – Paleoenvironments (PB)

ist die Masterarbeit in der Regel in englischer Sprache abzufassen.

(5) ¹Die an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Studiengang Geowissenschaften hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i.S.d. Art. 19 **BayHIG** (Betreuerinnen bzw. Betreuer) im derzeitigen GeoZentrum Nordbayern sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(6) Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(7) ¹Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag, in dem die Masterarbeit und deren Ergebnisse im Rahmen eines öffentlichen Seminars vorgestellt werden, und einer daran anschließenden ca. 10-minütigen Diskussion. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Masterarbeit festgelegt. ³Der Termin findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit statt und wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ⁴§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 13. Mai 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die das Studium eines der Studiengänge nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie diejenigen Studierenden des Masterstudiengangs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2022, studieren. ³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach einer geltenden Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2022, studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass für die betroffenen Studierenden die Regelungen zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung in

der für sie bisher jeweils geltenden Fassung fortgelten und die Änderungen in den Modulen B9 – GeoMaterialien, B15 – Georessourcen und Tektonik sowie B17 – Nachhaltige mineralische Prozesse nur für diejenigen Studierenden gelten, die sich bezogen auf die geänderten Module (bisheriges Modul B9 – Mineralogie, B15 - Strukturgeologie und Lagerstättenkunde bzw. B17 – Mineralogie II) noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

(2) ¹Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2022, tritt mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung werden spätestens im Sommersemester 2028 letztmals angeboten.

Anlagen

Anlage 1: Bachelorstudiengänge

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geowissenschaften

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
1	Grundlagen der Geowissenschaften I	System Erde I	4				5	5							PL: Klausur 60 Min.	1
2	Minerale und Gesteine	Minerale und Gesteine	3				5	2						PL: Klausur 90 Min.	1	
		Übungen zur V Minerale und Gesteine		2				3								
3	Mathematik für Naturwissenschaftler (MNat)	Mathematik für Naturwissenschaftler	3				5	3						PL: Klausur 90 Min.	1	
		Übungen zur V Mathem. für Nat.wiss.		1				2								
4	Allgemeine Biologie I: Biologie für Nebenfächler (Bio-NF)	Biologie für Nebenfächler	5				5	5						PL: Klausur 90 Min.	1	
5	Allgemeine und Anorganische Chemie mit Praktikum (NW-1-AC)	Allgemeine und Anorganische Chemie	4				10	4						PL: Klausur 45 Min. und SL: pÜL (unbenotet)	1	
		Anorganisch-chemisches Praktikum für Nebenfächler		8					6							
6	Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I	Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I		2			5	3						PL: Klausur 90 Min. und SL: ExL max. 10 Seiten (unbenotet)	1	
		Geländeübung I				3		2								
7	Grundlagen der Geowissenschaften II	System Erde II	4				5		5					PL: Klausur 60 Min.	1	

8	Dynamik des Systems Erde	System Erde III	2	1			5		5					PL: Klausur 60 Min.	1
9	GeoMaterialien	Mineralische Rohstoffe		1		1	5		2					PL: Klausur 90 Min.	1
		Symmetrie-Eigenschaften-Wechselwirkung		1		2			3						
10	Physik für Nebenfächler (PhNF)	Experimentalphysik für Nebenfächler	4				5		3					PL: Klausur 90 Min.	1
		Übungen zur Physik für Geowissenschaften		2					2						
11	Paläobiologie I	Allgemeine Paläontologie				2	5		2					PL: Klausur 60 Min.	1
		Evolution des Lebens				2			3						
12	Paläobiologie II	Paläobiodiversität	1				5			2				PL: Klausur 60 Min.	1
		Übungen zur V Paläobiodiversität		3						3					
13	Physikalisches Praktikum (PhysPrakt)	Physikalisches Praktikum für Geowissenschaftler			5		5		5					PL: pÜL (Protokollheft 15-30 Seiten)	0
14	Angewandte Geologie I	Hydrogeologie		2		2	5		5					PL: Klausur 60 Min.	1
15	Georessourcen und Tektonik	Georessourcen	1	1			5		2					PL: Klausur 60 Min.	1
		Tektonik	1	1					3						
16	Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II	Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II		2			5		2					PL: Klausur 90 Min. <u>und</u> SL: ExL max. 10 Seiten (unbenotet)	1
		Geländeübung II				2			3						
17	Nachhaltige mineralogische Prozesse	Struktur und Eigenschaften		1		1	5		3					PL: Klausur 90 Min.	1
		Nachhaltige Transformation				2			2						
18	Regionale Geologie	Regionale Geologie				2	5				2			PL: SeL 20 Min. <u>und</u> SL: SeL max. 10 Seiten	1

		Kartierübung		3						3			(unbenotet)	
19	Sedimentologie	System Erde IV	3	1			5			5			PL: Klausur 60 Min.	1
20	Geochemie	Geochemie	2				5			3			PL: Klausur 60 Min.	1
		Globale Stoffkreisläufe	1						2					
21	Petrologie	Mikroskopie der gesteins- bild. Minerale		2			5			3			PL: Klausur 90 Min.	1
		Petrologische Systeme				2			2					
22	Angewandte Geologie II	Ingenieurgeologie	2	2			5			5			PL: Klausur 60 Min.	1
23	Wissenschaftliches geow. Arbeiten und Präsentieren	Wissenschaftliches geow. Arbeiten und Präsentieren				4	5			5			PL: SeL 10-15 Min.	1
24	Geophysik	Geophysik	3				5				5		PL: Klausur 60 Min.	1
25	Geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1a¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
26	Geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1b¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
27	Geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1c¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
28	Geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2a¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
29	Geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2b¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
30	Geowissenschaftliches Schwerpunktmodul 2c¹	vgl. § 47 Abs. 5					5				5		vgl. § 47 Abs. 4	1
31	Schlüsselqualifikation Veranstaltung aus dem Angebot der FAU	vgl. § 45 Abs. 4 i.V.m. § 48 Abs. 3					5				5		vgl. § 48 Abs. 3	0
32	Überfachliches Wahlmodul²	vgl. § 48 Abs. 3					5				5		vgl. § 48 Abs. 3	0
33	Bachelorarbeit	Schriftliche Bachelorarbeit					15					12	Bachelorarbeit (ca. 20-40 Seiten)	1

		Kolloquium										3	mit Kolloquium, (20 Min.) (80 % + 20 %)	
	Summe SWS und ECTS-Punkte		68 ₃	28	5	9	180	30	30	30	30	30	30	
			110 ³											

¹ vgl. § 47.

² vgl. § 48.

³ Die Zahl der SWS erhöht sich je nach Wahl der Wahlpflichtmodule, der Schlüsselqualifikationsmodule und des überfachlichen Wahlmoduls.

Erläuterungen:

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

pÜL: praktische Übungsleistung

ExL: Exkursionsleistung

SeL: Seminarleistung

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang GeoNachhaltigkeit

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
1	Kompetenzseminar Klimawandel	Kompetenzseminar Klimawandel				2	5	5							PL: SeL (10 Minuten)	1
2	Rohstoffe und Nachhaltigkeit	Rohstoffe und Nachhaltigkeit				2	5	5							PL: SeL (5 Minuten)	1
3	Grundlagen der Geowissenschaften I	System Erde I	3			1	5	5							PL: Klausur 60 Min.	1
4	Minerale und Gesteine	Minerale und Gesteine	3				5	2						PL: Klausur 90 Min.	1	
		Übungen zur V Minerale und Gesteine		2				3								
5	Geophysikalische und Mathematische Methoden in den Geowissenschaften	Physikalische Methoden in den Geowissenschaften				2	5	2,5						PL: Klausur 60 Min.	1	
		Mathematische Methoden in den Geowissenschaften				2		2,5								
6	Statistik mit R und Programmieren	Statistik mit R und Programmieren				4	5	5						PL: Bericht (max. 10 Seiten)	1	
7	Resources and global partnerships	Resources and global partnerships				2	5		5					PL: SeL (10 Minuten)	1	
8	Grundlagen der Geowissenschaften II	System Erde II	2	2			5		5					PL: Klausur 60 Min.	1	
9	Dynamik des Systems Erde	System Erde III	2	1			5		5					PL: Klausur 60 Min.	1	
10	GeoMaterialien	Symmetrie-Eigenschaften-Wechselwirkung		1		2	5		3					PL: Klausur 90 Min.	1	
		Mineralische Rohstoffe		1		1			2							
11	Geochemie	Geochemie		1		2	5		3					PL: Klausur 60 Min	1	
		Globale Stoffkreisläufe				2			2							

12	Geländeübung 1	Geländeübung 1			4		5		5					PL: Bericht (max. 10 Seiten)	1
13	Geländeübung Georesourcen	Geländeübung Georesourcen			4		5		5					PL: Bericht (max. 10 Seiten)	1
14	Angewandte Geologie I	Hydrogeologie		2		2	5		5					PL: Klausur 60 Min.	1
15	Nachhaltige mineralogische Prozesse	Nachhaltige Transformation				2	5		2					PL: Klausur 90 Min.	1
		Struktur und Eigenschaften		1		1			3						
16	Paläobiodiversität	Paläobiodiversität	1				5		2					PL: Klausur 60 Min.	1
		Übungen zur V Paläobiodiversität		3					3						
17	Computing and Data Analysis & GIS	Computing and Data Analysis		1		1	5		2,5					PL: Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	1
		GIS		1		1			2,5						
18	Georessourcen und Tektonik	Georessourcen		1		1	5		2,5					PL: Klausur 60 Min.	1
		Tektonik		1		1			2,5						
19	Nachhaltige Nutzung von Georessourcen	Geothermie				2	5					2,5		PL: Klausur 60 Min	1
		Nachhaltiges Wassermanagement				2							2,5		
20	Ressourcenmodellierung	Ressourcenmodellierung		1		1	5					3		PL: Hausarbeit (max. 10 Seiten)	1
		Digitalisierung von Felddaten		1		1							2		
21	Biodiversität, Klimawandel und Biodiversitätsmodellierung	Biodiversität im Klimawandel				2	5					2,5		PL: Hausarbeit (max. 10 Seiten)	1
		Biodiversitätsmodellierung		2									2,5		
22	Mikrofazies	Mikrofazies	1	3			5					5		PL: Klausur 90 Min.	1

23	Geowissenschaftliche Labormethoden II	Mineralanalyse mit XRD		1		1	5					2,5	PL: Klausur 90 Min	1
		Labormethoden Wasser		2						2,5				
24	Praktikum/Projektarbeit	Praktikum/Projektarbeit				1	5					5	PL: SeL (10 Min.)	1
25	Geowissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Geowissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren				4	5					5	PL: SeL 10-15 Min.	1
26	Geländeübung 2	Geländeübung 2			4		5					5	PL: Bericht (max. 15 Seiten)	1
27	Wahlpflichtbereich GeoNachhaltigkeit gemäß § 52¹	Vgl. § 52 Abs. 6					10				10		Vgl. § 52 Abs. 5	1
28	fachliche Wahlmodule GeoNachhaltigkeit gemäß § 53¹	Vgl. § 53 i.V.m. § 48 Abs. 3					15				15		Vgl. § 53 i.V.m. § 48 Abs. 3	0,5
29	Schlüsselqualifikation Veranstaltung aus dem Angebot der FAU und EELISA¹	Vgl. § 50 Abs. 4					10				5	5	Vgl. § 50 Abs. 4 i.V.m. § 53 Satz 5	0,5
30	Bachelor Arbeit	Bachelor Arbeit					15					12	Bachelorarbeit (ca. 20-40 Seiten) mit Kolloquium, (20 Min.) (80% + 20 %)	2
		Bachelor Seminar							3					
Summe SWS und ECTS-Punkte			12	28	12	45	180	30	30	30	30	30	30	
			97 ¹											

¹ Die Zahl der SWS erhöht sich je nach Wahl der Wahlpflichtmodule, der Schlüsselqualifikationsmodule und der fachlichen Wahlmodule.

Erläuterungen:

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

pÜL: praktische Übungsleistung

ExL: Exkursionsleistung

SeL: Seminarleistung

Anlage 2: Masterstudiengang

Anlage 2a: Curricular-Übersicht

Masterarbeit 30 ECTS-Punkte		
Haupt- studien- richtung 45 ECTS- Punkte	Nebenstudien- richtung 30 ECTS- Punkte	Geow. Wahl- modul 5 ECTS- Punkte und SQ Module 10 ECTS- Punkte

Aus folgenden Studienrichtungen können die Hauptstudienrichtung und die Nebenstudienrichtung gewählt werden:

- Angewandte Geologie (AG)
- Angewandte Mineralogie (AM)
- Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS)
- Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG)
- Palaeobiology – Paleoenvironments (PB)
- Climate and Earth Systems (CES), jedoch nur als Nebenstudienrichtung wählbar.

Anlage 2b: Strukturplan Master Geowissenschaften (M.Sc.)

		<i>Hauptstudienrichtung</i>			<i>Nebenstudienrichtung</i>			
1. Semester	30 ECTS	Vertiefungsphase	<i>H-V1</i> 5 ECTS	<i>H-V2</i> 5 ECTS	<i>H-E1</i> 5 ECTS	<i>N-V1</i> 5 ECTS	<i>N-V2</i> 5 ECTS	Geow. Wahlmodul 5 ECTS
2. Semester	30 ECTS		<i>H-V3</i> 5 ECTS	<i>H-V4</i> 5 ECTS	<i>H-E2</i> 5 ECTS	<i>N-V3</i> 5 ECTS	<i>N-V4</i> 5 ECTS	Geow. SQ-Modul 5 ECTS
3. Semester	30 ECTS		For-	<i>H-F1</i> 5 ECTS	<i>H-F2</i> 5 ECTS	<i>H-F3</i> 5 ECTS	<i>N-F1</i> 5 ECTS	<i>N-F2</i> 5 ECTS

4. Semester	30 ECTS	Masterarbeit <i>H</i> & Masterkolloquium 25 ECTS & 5 ECTS
-------------	----------------	---

Anlage 2c: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Geowissenschaften

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Hauptstudienrichtung (Wahlpflichtmodule aus Katalog für Hauptstudi- enrichtung gemäß § 58)	vgl. § 58 Abs. 4					45	15	15	15		vgl. § 58 Abs. 4	1
Nebenstudienrichtung (Wahlpflichtmodule aus Katalog für Nebenstudi- enrichtung gemäß § 58)	vgl. § 58 Abs. 4					30	10	10	10		vgl. § 58 Abs. 4	1
Geowissenschaftliches Wahlmodul gemäß § 59	vgl. § 59					5	5				vgl. § 59	1
Geowissenschaftliches SQ-Modul gemäß § 59	vgl. § 59					10		5	5		vgl. § 59	1
Masterarbeit (gemäß § 54)	Schriftliche Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (40-60 Seiten) mit Vortrag mit Diskussion (30 Min.) (5/6 + 1/6 Gesamtleistung)	1
	Verteidigung der Masterarbeit									5		
Summe SWS und ECTS-Punkte:						120	30	30	30	30		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 07. Mai 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 13. Mai 2025

Erlangen, den 13. Mai 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 13. Mai 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2025.